COMPLIANCE
Leitfaden

VERBAND
BILDUNGS
MEDIEN

Allgemeine kartellrechtliche Grundsätze

1. DAS KARTELLVERBOT

Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen (sogenanntes Kartellverbot) ist im deutschen und im europäischen Recht gleichlautend geregelt. Der Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts ist eröffnet, wenn der Wettbewerb auf dem EU-Binnenmarkt betroffen ist. Beschränken sich die Auswirkungen auf den deutschen Markt, findet deutsches Recht Anwendung.

Das Kartellverbot untersagt:

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen (zum Beispiel Verbänden),
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen,

die eine Wettbewerbsbeeinträchtigung bezwecken oder bewirken.

Hinweis:
Bei einer bezweckten Wettbewerbsbeeinträchtigung ist der Nachweis tatsächlicher Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht erforderlich! Sogenannte „Hardcore"-Beschränkungen (Preis-, Produktions-, Mengenabsprachen sowie die Aufteilung von Märkten) gelten immer als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen!

Bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen sind ausnahmsweise vom Kartellverbot freigestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Effizienzgewinne (bessere oder günstigere Produkte),
- angemessene Beteiligung der Verbraucher,
- Verhältnismäßigkeit der Wettbewerbsbeschränkung,
- keine vollständige Ausschaltung des Wettbewerbs.

Zur Konkretisierung dieser Voraussetzungen hat die EU-Kommission Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO) erlassen, die auch in Deutschland unmittelbare Anwendung finden. „Hardcore"-Beschränkungen sind jedoch niemals freigestellt.

Hinweis:
Marktstarke Unternehmen und Verbände müssen darüber hinaus das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung beachten!

2. DIE VERANTWORTLICHKEIT VON VERBÄNDEN UND UNTERNEHMEN

Verbände und Unternehmen sind verantwortlich für ihr eigenes Handeln, insbesondere für:

- Beschlüsse,
- Vereinbarungen,
- Empfehlungen,
- abgestimmte Verhaltensweisen,
- fehlende Compliance-Organisation.

Handlungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ihnen dabei zugerechnet.

Verbände sind darüber hinaus verantwortlich für:

- Beiträge zu Kartellverstößen ihrer Mitgliedsunternehmen.

Hinweis:
Ein Beitrag wird auch dann geleistet, wenn der Verband lediglich eine Plattform (sogenanntes Forum) für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen seiner Mitglieder bietet.

3. RECHTSFOLGEN VON KARTELLVERSTÖSSEN

Verstöße gegen das Kartellverbot können insbesondere folgende Konsequenzen haben:

- **Bußgelder**

gegen den Verband:

- bis 1 Mio EUR bzw. bis max. 10 Prozent des Gesamtumsatzes des Verbandes;
- nach EU-Kartellrecht bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes derjenigen Mitgliedsunternehmen, die auf dem betroffenen Markt tätig waren;

gegen Mitgliedsunternehmen:

- bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes bei eigener Beteiligung am Kartellrechtsverstoß;
- gegen unmittelbar handelnde Personen oder geschäftsführende Organe:
- bis zu 1 Mio EUR

- **Schadensersatzansprüche der Geschädigten**
- **Arbeitsrechtliche Konsequenzen**
- **Reputationsverlust**

Hinweis:
Bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes haften seine Mitgliedsunternehmen für das Bußgeld!

Hinweise zur Organisation von Verbandssitzungen

Verbandsreferent/-in und Sitzungsleitung haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass es bei der Vorbereitung sowie während und im Umfeld einer Verbandssitzung nicht zu kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen kommt.

FOLGENDES IST DAHER ZU BEACHTEN:

Bei der Sitzungsvorbereitung:

- Stellen Sie sicher, dass die Tagesordnung und die weiteren Sitzungsunterlagen vollständig sind, keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder insofern missverstanden werden können.

Während der Sitzung:

- Teilen Sie zu Beginn einer Sitzung möglichst die sogenannten „Compliance-Lesezeichen“ unter den Teilnehmenden aus.
- Achten Sie darauf, dass keine kartellrechtlich verbotenen Themen angesprochen werden.

Bei kartellrechtlich bedenklichen Spontanäußerungen:

- Reagieren Sie unverzüglich und entschieden.
- Unterbrechen Sie die Diskussion, und verhindern Sie bedenkliche Beschlüsse/Verhaltensabstimmung.
- Vertagen Sie gegebenenfalls die Behandlung des TOP und holen Sie juristischen Rat ein.
- Distanzieren Sie sich ausdrücklich von kartellrechtswidrigen Inhalten und veranlassen Sie die Aufnahme in das Protokoll.
- Verlassen Sie notfalls die Sitzung und lassen Sie dies protokollieren.

Nach der Sitzung:

- Sitzungsprotokolle sollen kurz und unmissverständlich abgefasst werden.

Hinweis:
Die Wettbewerbsregeln gelten auch bei Gesprächen im Vorfeld oder am Rande einer Sitzung (zum Beispiel Vorabend oder Imbiss)!

Verbandstypische Tätigkeiten mit kartellrechtlicher Relevanz

1. MEINUNGS-/INFORMATIONSAUSTAUSCH IN VERBANDSSITZUNGEN

Bereits der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen zwischen Wettbewerbern ist kartellrechtlich unzulässig, wenn er:

- eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt,
- eine Wettbewerbsbeschränkung bewirkt, indem er spürbare negative Auswirkungen auf mindestens einen Wettbewerbsparameter (zum Beispiel Preis, Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt oder Innovation) hat oder
- den Geheimwettbewerb durch Herstellung von Markttransparenz aufhebt.

Hinweis:
Bereits die einseitige Offenlegung derartiger Informationen durch ein einziges Unternehmen kann gegen Kartellrecht verstoßen!

Alles, was als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzuordnen ist, darf daher in einer Verbandssitzung nicht thematisiert werden.

Zu den verbotenen Informationen gehören insbesondere:

- aktuelle oder zukünftige Preise und Preisgestaltung. Eingeschlossen sind:
  - *Preisbestandteile (zum Beispiel Rabatte und Gutschriften),*
  - *Preiskalkulationen,*
  - *Preisstrategien, Zeitpunkte und Höhe von Preisänderungen,*
  - *Forderungen von Kunden nach Rabatten/Nachlässen,*
  - *individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.*
- Kosten und Mengen. Eingeschlossen sind:
  - *Bezugs-, Herstellungs- oder Absatzkosten,*
  - *Methoden der Kostenberechnung,*
  - *Produktionskapazitäten, -mengen oder -drosselungen,*
  - *Verkaufsmengen (insbesondere bezogen auf einzelne Kunden),*
  - *Lagerbestände.*
- Umsatzzahlen,
- Verlauf von Jahresgesprächen mit Kunden/Lieferanten,
- Geschäftsbeziehungen zu Händlern/Herstellern,
- Pläne und/oder Strategien zur Erschließung von Märkten,
- geplante Vorhaben in Bezug auf Technologien, F&E-Vorhaben sowie Produktportfolios,
- Investitions-, Akquisitions- und/oder Devestitionsentscheidungen,
- Fusionsvorhaben und/oder -verfahren,
- steuerliche Kennzahlen, Abschreibungen und Ähnliches.

Hinweis:
Ausgenommen sind nur bereits öffentlich zugängliche Informationen!

2. ORGANISATION VON MARKT-INFORMATIONS-SYSTEMEN

Marktinformationssysteme, insbesondere Statistiken, dienen der systematischen Beschaffung, Auswertung und Weitergabe von marktrelevanten Informationen unter Wettbewerbern.

Wegen der Gefahr einer kartellrechtlich unzulässigen Einschränkung des Geheimwettbewerbs gelten für Marktinformationssysteme folgende Grundsätze:

- Identifizierende Marktinformationssysteme sind immer unzulässig!
- Marktinformationssysteme, bei denen die teilnehmenden Unternehmen und ihre Kennzahlen offengelegt werden, verstoßen gegen das Kartellverbot.
- Nicht identifizierende Marktinformationssysteme sind grundsätzlich zulässig.

Marktinformationssysteme sind nicht identifizierend, wenn die teilnehmenden Unternehmen und ihre Kennzahlen weder offengelegt werden noch identifizierbar sind. Bei Einhaltung folgender Voraussetzungen wird eine Identifizierbarkeit allgemein verneint:

- Teilnehmerzahl von nicht weniger als 5 unabhängigen Unternehmen,
- nur historische Daten, die nicht jünger als 3 Monate sind,
- keine Zukunftsprognosen,
- höchstens ¼-jährlicher Melderhythmus,
- keine zu tiefe Gliederung nach Erzeugnissen und Gebieten.

Besondere Vorsicht ist selbst bei Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten, wenn:

- nur wenige Anbieter auf dem betroffenen Markt tätig sind (oligopolistische Strukturen, insbesondere bei 1 Unternehmen mit einem Marktanteil > 33 Prozent beziehungsweise 2 Unternehmen mit einem Marktanteil > 60 Prozent)

oder

- es sich um einen Markt für homogene Massengüter handelt

oder

- weitere Informationsquellen, zum Beispiel Studien von Marktforschungsinstituten oder statistische Daten, existieren, die mit den Verbandsinformationen kombiniert werden können und dadurch die Markttransparenz steigern.

Hinweis:
Die Erhebung der Daten muss über einen neutralen Dritten (zum Beispiel Verband) erfolgen.

3. VERBANDSEMPFEHLUNGEN

Eine Verbandsempfehlung ist eine Erklärung, durch die ein Verband seinen Mitgliedern gegenüber etwas ausdrücklich oder konkludent als für sie gut oder vorteilhaft bezeichnet und deshalb vorschlägt, nahelegt oder anrät.

Solche Empfehlungen sind kartellrechtlich verboten, wenn sie ein abgestimmtes Verhalten zu marktrelevanten Themen bewirken oder bewirken sollen.

Empfehlungen sind insbesondere dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten im Wettbewerb nahelegen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

Unerheblich ist, ob die Empfehlung als unverbindlich bezeichnet wird, ob zu ihrer Durchsetzung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird oder ob die Mitgliedsunternehmen sie auch tatsächlich befolgen.

Hinweis:
Unkritisch sind Empfehlungen mit Beratungscharakter, die sich auf die Übermittlung von (auch kritischen) Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedsunternehmen überlassen.

4. SELBSTVERPFLICHTUNGEN

Selbstverpflichtungen sind einseitige Zusagen von Unternehmensverbänden, die konkrete Verhaltensanforderungen an die Mitgliedsunternehmen stellen und häufig zur Erreichung von politischen Zielen abgegeben werden.

Selbstverpflichtungen sind kartellrechtlich relevant, weil sie mit einer Beschränkung der Handlungsfreiheit der teilnehmenden Unternehmen einhergehen und unter Umständen negative Wirkungen gegenüber Dritten entfalten.

Selbstverpflichtungen können allerdings kartellrechtlich gerechtfertigt sein, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Selbstverpflichtung dient der Erreichung eines anerkennenswerten Ziels bzw. leistet einen Beitrag zum wirtschaftlichen oder technischen Fortschritt (zum Beispiel Verbraucher-, Gesundheits-, Umweltschutz),
- die Verbraucher werden an den Vorteilen beteiligt,
- die Wettbewerbsbeschränkung ist für die Zielerreichung unerlässlich (kein alternatives Mittel),
- es erfolgt keine (weitere) Ausschaltung des Wettbewerbs,
- Dritte können sich anschließen.

5. STANDARDS UND NORMEN

Die Vereinbarung von Produktstandards oder die Normung von Produkten oder Verfahren hat wettbewerbsbeschränkende Wirkung, insbesondere wenn Alternativen verhindert oder Interessenten ausgeschlossen werden.

In vielen Bereichen ist die Normung und Standardisierung jedoch unerlässlich, um zum Beispiel eine Interoperabilität zu gewährleisten oder die Vergleichbarkeit von Produkten oder deren Qualitätskontrolle zu ermöglichen.

Standards und Normen sind daher kartellrechtlich zulässig, wenn:

- sie in einem transparenten und für Dritte offenen Verfahren erarbeitet werden,
- der Standard oder die Norm allgemein zugänglich ist,
- kein Anwendungszwang besteht,
- alternative Standards oder Produkte nicht behindert werden.

Da die Normung die Einbeziehung möglichst aller Marktteilnehmer erfordert, um dem Transparenzerfordernis zu genügen, haben sich Normungsorganisationen etabliert, die die Verfahren unter ihrem Dach durchführen.

Es wird daher empfohlen, Verfahren über anerkannte Norminstitutionen durchzuführen.

Hinweis:
Besonders kritisch können Normen oder Standards sein, wenn gewerbliche Schutzrechte einzelner Marktteilnehmer betroffen sind. In diesen Fällen müssen die sogenannten „FRAND-Bedingungen“ (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory) für den Zugang zu den Schutzrechten zwingend eingehalten werden.

6. ERLASS VON WETTBEWERBSREGELN

Wirtschaftsverbände und Berufsvereinigungen können für ihren Bereich Wettbewerbsregeln aufstellen. Hierunter sind Bestimmungen zu verstehen, die das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb regeln, um einem unlauteren oder einem der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten entgegenzuwirken oder ein diesbezüglich ordnungsgemäßes Verhalten anzuregen.

Verbände, die solche Wettbewerbsregeln aufstellen wollen, können beim Kartellamt deren Anerkennung beantragen.

Hinweis:
Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen.

7. EINKAUFSGEMEINSCHAFTEN

Unternehmen schließen sich zu Einkaufsgemeinschaften zusammen, um durch die Bündelung der Nachfrage bessere Konditionen bei ihren Lieferanten zu erhalten. Derartige Einkaufsgemeinschaften werden oft auch von Verbänden organisiert.

Einkaufsgemeinschaften sind kartellrechtlich relevant, wenn aufgrund des Zusammenschlusses

– Einkaufsmacht auf den Beschaffungsmärkten entsteht

oder

– es zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung auf den Verkaufsmärkten kommt (wenn zum Beispiel Kostenvorteile nicht an Kunden weitergegeben werden).

Von den Wettbewerbsbehörden werden Einkaufsgemeinschaften grundsätzlich als kartellrechtlich unkritisch angesehen, wenn die Mitglieder

– auf dem betroffenen Einkaufsmarkt

und

– auf dem betroffenen Verkaufsmarkt
– zusammen weniger als 15 Prozent Marktanteil besitzen.

Werden diese Marktanteilsschwellen von den Teilnehmern der Einkaufsgemeinschaft überschritten, hat eine Einzelfallprüfung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb zu erfolgen.

Hinweis:
Ausschließlichkeitsbindungen (Verpflichtungen der Mitglieder, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich über die Einkaufskooperation zu erwerben) sollten in Vereinbarungen über den gemeinsamen Einkauf generell vermieden werden.

8. BOYKOTTAUFRUFE

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht.

Kartellrechtlich unzulässig ist es daher, wenn Verbände ihre Mitgliedsunternehmen dazu aufrufen, ihnen empfehlen oder nahelegen, bestimmte Unternehmen nicht mehr zu beliefern oder von diesen Unternehmen nichts mehr zu beziehen.

Hinweis:
Unerheblich ist, ob die Mitgliedsunternehmen dem Boykottaufruf auch tatsächlich nachkommen.

9. LIEFERANTENBEWERTUNGEN

Lieferantenbewertungssysteme dienen der Erfassung und Auswertung Produkt- und Lieferanten-spezifischer Daten, zum Beispiel über Preise, Qualität, Lieferung und Service.

Die Sammlung und Rückmeldung von derartigen Daten durch den Verband ist aus kartellrechtlicher Sicht problematisch – wegen der Gefahr eines unzulässigen Informationsaustauschs (siehe Marktinformationssysteme) oder eines Boykottaufrufs (siehe Boykottaufrufe).

Eine kartellrechtkonforme Ausgestaltung von Lieferantenbewertungssystemen ist jedoch durchaus möglich. Grundvoraussetzung ist, dass sich diese Systeme auf die (auch kritische) Darstellung von Tatsachen beschränken. Zudem sollten die Informationen in regelmäßigem Rhythmus aktualisiert werden. Lieferanten sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Bewertung einzusehen und ihr gegebenenfalls zu widersprechen. Vermieden werden sollte zudem jegliche Einflussnahme auf die Willensbildung der Mitglieder durch ausdrückliche oder suggestive Verhaltensvorschläge.

Hinweis:
Die Ausgestaltung von Lieferantenbewertungssystemen ist kartellrechtlich anspruchsvoll, weshalb immer eine Einzelfallprüfung erfolgen sollte.

10. AUFNAHMEVERWEIGERUNG

Die Mitgliedschaft in Wirtschafts- und Berufsvereinigungen ist für die Unternehmen durchweg von großer, mitunter sogar von existenzieller Bedeutung.

Die Verweigerung der Aufnahme eines Unternehmens in einen Verband darf daher nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, und zwar:

- bei Nichtvorliegen der satzungsmäßigen Aufnahmekriterien (zum Beispiel mangelnder Zugehörigkeit zu Wirtschaftszweig oder -stufe),

- soweit die Aufnahmekriterien transparent und diskriminierungsfrei in der Satzung geregelt sind und in der Aufnahmepraxis entsprechend angewandt werden.

Hinweis:
Je wertvoller die Mitgliedschaft ist, umso bedeutsamer müssen die Ablehnungsgründe sein.

11. VERBÄNDE MIT MARKT-BEHERRSCHENDER STELLUNG

Verbände oder deren Servicegesellschaften können auch eine marktbeherrschende Stellung innehaben, wenn sie Leistungen wie die Veranstaltung einer Fachmesse am Markt erbringen.

Fachmessen sind ein wichtiges Forum für den Marktzutritt von Unternehmen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Leitmesse handelt oder eine Messe die einzige ihrer Art ist. Sofern der Verband oder seine Servicegesellschaft eine Messe veranstaltet, darf er seine marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen. Er muss daher diskriminierungsfreien Zugang zur Messe gewähren.

Die Zulassung als Aussteller darf daher insbesondere nicht von der Mitgliedschaft des Bewerbers im Verband abhängig gemacht werden. Vielmehr ist der Zugang anhand objektiver Kriterien (zum Beispiel Branchenzugehörigkeit, Reihenfolge der Anmeldungen et cetera) zu gewähren.

Wichtige Rechtsgrundlagen des Verbandskartellrechts

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Leitlinie zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über die horizontale Zusammenarbeit (2011/C 11/01).
- Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Wettbewerb nicht spürbar beschränken („De-minimis-Bekanntmachung“, 2014/C 291/01).
- Bekanntmachung Nr. 18/2007 des Bundeskartellamtes über die Nichtverfolgung von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung („Bagatellbekanntmachung“) vom 13. März 2007.

Ihr Ansprechpartner im Verband Bildungsmedien:

Christoph Pienkoß
Geschäftsführer
verband@bildungsmedien.de
069 9866976-0

VERBAND
BILDUNGS
MEDIEN

Verband Bildungsmedien e. V.
Kurfürstenstraße 49
60486 Frankfurt am Main

T +49 69 9866976-0

verband@bildungsmedien.de
www.bildungsmedien.de